

Wärmepreisregelung Unsere Wärme.zentral Komplett (DEW21 Anlage) Stand: 5. Oktober 2018

Aktuelle fortgeschriebene Preisstände werden auf www.dew21.de informiert.

1.1 Wärmepreis / Preiselemente

1.1.1 Der Wärmepreis setzt sich aus den in Punkt 1.1.3 aufgeführten Preiselementen zusammen.

1.1.2 Die von DEW21 gelieferten Wärmemengen werden nach Kilowattstunden (kWh) abgerechnet.

1.1.3 Für die Wärmelieferung gelten folgende Ausgangspreise:

Preiselement	Kürzel	Ausgangspreise
Wärmeverbrauchspreis	VP ₀	= 5,95 ct/kWh
Jahresgrundpreis für die bereitgestellte Heizleistung je kW	GP ₀	= 28,10 EUR
Jahresgrundpreis je Wärmemengenzähler	WMZ ₀	= 177,60 EUR
Jahresgrundpreis für die Warmwasserversorgung je Wohnung	WWV ₀	= 122,40 EUR

Die Preise werden entsprechend der Ziffer 1.2 angepasst.

1.2 Preisänderung

1.2.1 Der **Wärmeverbrauchspreis** VP₀ gemäß Ziffer 1.1.3 ist wie folgt gebunden.

→ zu 100 % an den Gaspreisindex (GPIIndex)

Der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Verbrauchspreis VP errechnet sich nach folgender Formel:

$$VP = VP_0 \cdot \left(1,0 \cdot \frac{GPIIndex}{106,1} \right) \text{ in ct/kWh}$$

1.2.2 Der **Jahresgrundpreis für die bereitgestellte Heizleistung** GP₀ und der **Jahresgrundpreis für die Warmwasserversorgung je Wohnung** WWZ₀ gemäß Ziffer 1.1.3 ist wie folgt gebunden:

→ zu 60 % an den Investitionsgüterindex (I),

→ zu 40 % an den Entgeltindex (E)

Der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Jahresgrundpreis GP bzw. WWZ errechnet sich nach folgenden Formeln:

$$GP \text{ bzw. } WWV = GP_0 \text{ bzw. } WWV_0 \cdot 0,6 \cdot \left(\frac{I}{97,4} + 0,4 \cdot \frac{E}{97,0} \right) \text{ in EUR}$$

1.2.3 Der **Jahresgrundpreis je Wärmemengenzähler** WMZ₀ gemäß Ziffer 1.1.3 ist wie folgt gebunden:

→ zu 100 % an den Entgeltindex (E)

Der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Jahresgrundpreis MP errechnet sich nach folgenden Formeln:

$$WMZ = WMZ_0 \cdot \left(1,0 \cdot \frac{E}{97,0} \right) \text{ in EUR}$$

1.3 Kostenelemente / Indexe

1.3.1 Als **Investitionsgüterindex** (I)

gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Investitionsgüterindexwert.

Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Name der Publikation: **Fachserie 17 Reihe 2**

Titel: Preise, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)

Dort in der Rubrik: Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte

(Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, 2015=100, **Lfd.-Nr. 3**

Internetveröffentlichung: www.destatis.de (Suchbegriff: Fachserie 17 Reihe 2)

Basis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2011 **von 97,4**.

1.3.2 Als **Entgeltindex** (E)

gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Entgeltindexwert.

Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Name der Publikation: **Fachserie 16 Reihe 4.3**

Titel: Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten

Dort in der Rubrik: 2 Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2015=100, Deutschland, dort gelistet als Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung **Systematik D-E oh. 37 u. 38/39**. Veröffentlichung auch als „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen“ für den Zeitraum ab 1995.

Internetveröffentlichung: www.destatis.de (Suchbegriff: Fachserie 16 Reihe 4.3)

Basis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2011 **von 91,0**.

1.3.3 Als **Gaspreisindex** (GPIIndex)

gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Gaspreisindexwert für Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer.

Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Name der Publikation: **Fachserie 17 Reihe 2**

Titel: Preise, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)

Dort in der Rubrik: Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte

(Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, 2015=100, **Lfd.-Nr. 640**

Internetveröffentlichung: www.destatis.de (Suchbegriff: Fachserie 17 Reihe 2)

Basis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2011 **von 106,1**.

1.3.4 Sollten die der jeweiligen Preisänderungsformel zugrunde liegenden Daten nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Daten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Daten. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgen.

1.3.5 Die für die Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungsfaktoren werden auf vier Dezimalstellen gerundet. Die Preise werden auf zwei Dezimalstellen gerundet.

1.4 Steuern

Der Wärmeverbrauchspreis nach Ziffer 1.1.3 enthält die zurzeit gültige Energiesteuer. Die genannten Preise und die Energiesteuer enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatz zusätzlich berechnet.

Bei Änderung der Umsatzsteuer oder der Energiesteuer hat DEW21 das Recht, die Preise mit Inkrafttreten der jeweiligen Regelung entsprechend anzupassen.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann DEW21 hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

1.5 Anpassungstermine, Anpassungsfaktoren

1.5.1 Preisänderungen finden zum 1. April (Abrechnungsmonat April) und 1. Oktober (Abrechnungsmonat Oktober) eines jeden Kalenderjahres statt; Preisänderungen aufgrund einer Anpassung nach Ziffer 1.2 können auch zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend geltend gemacht werden.

1. April:

Zum Anpassungstermin werden für die unter 1.3 genannten Indexwerte die jeweiligen Mittelwerte aus den Monaten Juli bis Dezember des zurückliegenden Kalenderjahres berücksichtigt (2. Halbjahr Vorjahr).

1. Oktober:

Zum Anpassungstermin werden für die unter 1.3 genannten Indexwerte die jeweiligen Mittelwerte aus den Monaten Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres berücksichtigt (1. Halbjahr aktuelles Jahr).

1.5.2 Die für die Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungsfaktoren werden auf vier Dezimalstellen gerundet. Die Preise werden auf zwei Dezimalstellen gerundet.